

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3f51973a-7007-3461-b79f-34602ac2473c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Erprobung der Dampfkesselanlage (TRD 601 Blatt 3)
Amtliche Abkürzung	TRD 601 Blatt 3
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 601 Blatt 3 - Leitung und Beaufsichtigung der Erprobung [\(1\)](#)

Es ist eine sachkundige, mit der Anlage vertraute Fachkraft zu bestellen, die die Durchführung der Erprobung und die Einhaltung des Programms verantwortlich leitet und beaufsichtigt und die in der Lage ist, im Falle einer Unregelmäßigkeit oder Betriebsstörung unverzüglich die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

